

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
	AA. Einberufung der vierten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung .....	71	4. Dezember 1998	122
53/78	Überprüfung und Durchführung des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung (A/53/585)			
	A. Regionale vertrauensbildende Maßnahmen: Tätigkeit des Ständigen beratenden Ausschusses der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika.....	72	4. Dezember 1998	123
	B. Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik	72	4. Dezember 1998	124
	C. Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika.....	72	4. Dezember 1998	125
	D. Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen.....	72	4. Dezember 1998	126
	E. Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung.....	72	4. Dezember 1998	126
	F. Regionalzentren der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung .....	72	4. Dezember 1998	127
	G. Stipendien, Ausbildung und Beratende Dienste der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Abrüstung .....	72	4. Dezember 1998	128
53/79	Überprüfung der Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der zehnten Sondertagung der Generalversammlung (A/53/586)			
	A. Bericht der Abrüstungskommission.....	73	4. Dezember 1998	129
	B. Bericht der Abrüstungskonferenz .....	73	4. Dezember 1998	130
53/80	Die Gefahr der Verbreitung von Kernwaffen im Nahen Osten (A/53/587) .....	74	4. Dezember 1998	131
53/81	Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können (A/53/588) .	75	4. Dezember 1998	132
53/82	Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion (A/53/589).....	76	4. Dezember 1998	133
53/83	Festigung der mit dem Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag) geschaffenen Rechtsordnung (A/53/590).....	77	4. Dezember 1998	134
53/84	Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen (A/53/591) .....	78	4. Dezember 1998	135

### 53/70. Entwicklungen auf dem Gebiet der Informationstechnik und der Telekommunikation im Kontext der internationalen Sicherheit

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen über die Rolle von Wissenschaft und Technologie im Kontext der internationalen Sicherheit, in denen sie unter anderem anerkannt hat, daß wissenschaftlich-technische Neuentwicklungen sowohl für zivile als auch für militärische Zwecke genutzt werden können und daß auf zivile Anwendungsmöglichkeiten ausgerichtete wissenschaftlich-technische Fortschritte gewahrt und gefördert werden müssen,

*in Anbetracht* der beträchtlichen Fortschritte, die bei der Entwicklung und Anwendung der neuesten Informationstechnologien und Telekommunikationsmittel erzielt worden sind,

*feststellend*, daß dieser Prozeß ihrer Meinung nach die größten Chancen bietet, den Fortschritt der Zivilisation voranzubringen, die Möglichkeiten zur Zusammenarbeit zugunsten des gemeinsamen Wohls aller Staaten auszuweiten, das schöpferische Potential der Menschheit zu steigern und die Verbreitung von Informationen innerhalb der Weltgemeinschaft weiter zu verbessern,

in diesem Zusammenhang an die Konzepte und Grundsätze *erinnernd*, die auf der vom 13. bis 15. Mai 1996 in Midrand

(Südafrika) abgehaltenen Konferenz "Informationsgesellschaft und Entwicklung" formuliert wurden,

*Kenntnis nehmend* von den Ergebnissen und Empfehlungen der am 30. Juli 1996 in Paris abgehaltenen Ministerkonferenz über Terrorismus<sup>1</sup>,

*in Anbetracht* dessen, daß die Verbreitung und der Einsatz der Informationstechnologien und -mittel die Interessen der gesamten internationalen Gemeinschaft berühren und daß eine umfassende internationale Zusammenarbeit ihre größtmögliche Wirksamkeit fördert,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* darüber, daß diese Technologien und Mittel für Zwecke eingesetzt werden können, die mit dem Ziel der Wahrung der internationalen Stabilität und Sicherheit unvereinbar sind, und nachteilige Auswirkungen auf die Sicherheit der Staaten haben können,

*die Auffassung vertretend*, daß es zu verhindern gilt, daß Informationsressourcen oder -technologien für verbrecherische oder terroristische Zwecke mißbraucht oder ausgenutzt werden,

1. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, sich auf multilateraler Ebene für die Prüfung der bestehenden und möglichen Gefahren auf dem Gebiet der Informationssicherheit einzusetzen;

<sup>1</sup> Siehe A/51/261, Anhang.

2. *bittet* alle Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär ihre Auffassungen und Bemerkungen zu den folgenden Fragen mitzuteilen:

a) Allgemeine Beurteilung der Probleme im Zusammenhang mit der Informationssicherheit;

b) Definition der grundlegenden Begriffe im Zusammenhang mit der Informationssicherheit, namentlich im Hinblick auf den unerlaubten Eingriff in Informations- und Telekommunikationssysteme und Informationsressourcen beziehungsweise deren Mißbrauch;

c) Ratsamkeit der Ausarbeitung internationaler Grundsätze, die die Sicherheit der weltweiten Informations- und Telekommunikationssysteme verbessern und mit dazu beitragen würden, den Terrorismus und die Kriminalität auf dem Gebiet der Information zu bekämpfen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen;

4. *beschließt*, den Punkt "Entwicklungen auf dem Gebiet der Information und der Telekommunikation im Kontext der internationalen Sicherheit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

79. Plenarsitzung  
4. Dezember 1998

### 53/71. Wahrung der internationalen Sicherheit – Verhinderung des gewaltsamen Zerfalls von Staaten

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 51/55 vom 10. Dezember 1996,

*sowie unter Hinweis* auf die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen,

*in der Überzeugung*, daß die Einhaltung der Charta und der einschlägigen Verträge sowie der anderen einschlägigen Grundsätze und Bestimmungen des Völkerrechts für die Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit unabdingbar ist,

*in Anbetracht* dessen, daß sich neue Chancen für den Aufbau einer friedlichen Welt darbieten,

*eingedenk* dessen, daß alle Staaten nach der Charta unter anderem verpflichtet sind, in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen, freundschaftliche Beziehungen zwischen den Nationen zu entwickeln und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle, ein-

schließlich der Rechte von Angehörigen ethnischer, religiöser oder sprachlicher Minderheiten, ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion zu fördern und zu festigen,

*tief besorgt* darüber, daß nach wie vor Situationen bestehen, die den Weltfrieden und die internationale Sicherheit bedrohen, trotz der Bemühungen der Vereinten Nationen, ihnen ein Ende zu bereiten und derartige Situationen in Zukunft zu verhüten,

*in der Überzeugung*, daß die Gesamtkapazität des Systems der Vereinten Nationen zur Verhütung und Lösung von Konflikten verbessert werden muß, um den Ausbruch von Konflikten zu verhindern,

*nachdrücklich darauf hinweisend*, wie wichtig die Tätigkeiten sind, die internationale Organisationen wie die Organisation der afrikanischen Einheit, die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, die Organisation der amerikanischen Staaten, der Verband Südostasiatischer Nationen, der Europarat, die Liga der arabischen Staaten und die Organisation der Islamischen Konferenz entfalten, um den gewaltsamen Zerfall von Staaten zu verhindern, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren und die internationale Entwicklungszusammenarbeit zu fördern,

*die Auffassung vertretend*, daß der gewaltsame Zerfall von Staaten den Weltfrieden und die internationale Sicherheit bedrohen kann,

*in Anbetracht* dessen, daß gegenwärtig die weitaus meisten gewaltsamen Konflikte innerstaatliche Konflikte sind,

*erklärend*, daß die Vereinten Nationen Maßnahmen ergreifen müssen, um mit dazu beizutragen, den gewaltsamen Zerfall von Staaten zu verhindern und so die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt aller Völker zu fördern,

1. *fordert* alle Staaten, die in Betracht kommenden internationalen Organisationen und die zuständigen Organe der Vereinten Nationen *auf*, auch weiterhin nach Bedarf Maßnahmen im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen zu ergreifen, um die Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu beseitigen und mit dazu beizutragen, Konflikte zu verhüten, die zu einem gewaltsamen Zerfall von Staaten führen können;

2. *unterstreicht* die Wichtigkeit der guten Nachbarschaft und der Herstellung freundschaftlicher Beziehungen zwischen Staaten für die Lösung von Problemen zwischen Staaten, für die Verhinderung des gewaltsamen Zerfalls von Staaten und für die Förderung der internationalen Zusammenarbeit im Einklang mit der Charta;

3. *fordert* alle Staaten *auf*, ihre Streitigkeiten mit anderen Staaten im Einklang mit der Charta durch friedliche Mittel zu lösen;